

Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

vom

Aufgrund der §§ 2, 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), 1, 8, 9 Absatz 1, 11 Absatz 1, 12, 14, 17, 18, 21, 22, 23 Absatz 2, 24, 46 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in seiner Fassung vom 03.12. 2019, §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in ihren jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am ... nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Haan

Die Stadt Haan fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Absatz 2 KiBiz)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) **Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Haan haben.(Neu aufgenommen)** Die Personensorgeberechtigte beantragen schriftlich anhand eines Vordruckes die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und erklären insbesondere ihren individuellen Betreuungsbedarf nach § 3 (3) KiBiz. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsformulare erfolgen.
- (3) **Ein Kind, dass das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege.**

- Ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Maßnahme für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 2. Sozialgesetzbuches erhalten. (neu formuliert)
- (4) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben zudem bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung nach § 3 (3) KiBiz, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (5) Die Bewilligung kann im Verfahren zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß §51 Abs.1 KiBiz erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (6) Bei Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden. Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII und § 22 KiBiz bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.
- (2) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten (§ 17 KiBiz). **aktualisiert, vorher § 13 a KiBiz**
- (3) Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz).

Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 18 Abs. 2 KiBiz) aktualisiert, vorher § 13 b Abs. 1 Satz 1 und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 Abs. 1 KiBiz). aktualisiert, vorher § 13 Abs. 1 Satz 5 und 6

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Persönliche Eignung

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch den Fachbereich Kinder und Jugend an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Kindertagespflege in persönlichen Gesprächen, durch die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
2. Für die Betreuung von neun Kindern in Großtagespflege muss mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang über eine zweijährige Berufserfahrung oder einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin /staatlich anerkannter Erzieher verfügen. (neu eingefügt)
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der aktualisierten Fassung von 2021 herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.

(2) Fachliche Eignung

1. Weitere Voraussetzungen für die erstmalige Pflegeerlaubnis bzw. der Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen).
2. Ab dem 01.08.2022 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit in der Kindertagespflege ausüben wollen, über eine Qualifikation gemäß des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) verfügen. (neu eingefügt)
3. Ab dem 01.08.2022 müssen alle sozialpädagogischen Fachkräfte, die erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden vorlegen. (neu eingefügt)
4. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bzw. zusätzlich, einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege, und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Belegung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr bis zu 600 Euro bei mindestens zweijähriger Verfügbarkeit der Kindertagespflegeperson für die Stadt Haan sofern der Bedarf für die Tagespflege gegeben ist.

5. Weitere Voraussetzungen sind zudem:

- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung. Während der ausgeübten Tagespflege Tätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit **50 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden (verändert von 120)** innerhalb von 5 Jahren und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, Auffrischung mit 4 Doppelstunden alle **2 Jahre. (verändert von vorher 3 Jahre)**
- mindestens ein Hauptschulabschluss,
- fließende Deutschkenntnisse,
- eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/ des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit für alle volljährigen Personen,
- **Nachweis über einen 9-stündigen Kurs „Erste-Hilfe bei Kindernotfällen“, der alle 2 Jahre durch einen 9-stündigen Kurs aufzufrischen ist, (neu aufgenommen)**
- **Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§35,43 IfSG,**
- **Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung, (neu aufgenommen)**
- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des BSD (Bezirkssozialdienst),**
- **Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen,**
- **Vorlage einer pädagogischen Konzeption,**
- **Nachweis Masernschutz,**
- **Tagespflegepersonen ab dem 60. Lebensjahr müssen die Gesundheitsbescheinigung jährlich einreichen. (neu aufgenommen)**

Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und fachbezogene Fort- und Weiterbildung werden bis zu einer Höhe von 80 € pro Kalenderjahr erstattet. Vorher 100 Euro

(3) Räumliche Voraussetzungen

1. Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse angelehnt an die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.v. vom Oktober 2013 zu beachten. Die allgemein bekannten Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind, entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem deutschen Jugendinstitut e.V., einzuhalten. Hierzu werden die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021, als Arbeitshilfe herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Haan bedarf.(aktualisiert)

- a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig).

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind Kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe (5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche pro Kind) haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. **Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. (umformuliert, Inhalt gleich)** Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum, ein entsprechender Sanitärbereich, Tageslicht in allen Aufenthalts- und Spielräumen müssen je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen genutzt werden können.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Schlafplatz pro Schlafkind
- Küche/ Teeküche
- Kind gerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthalts- und Schlafräumen
- Garten oder Grünfläche, anderenfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von den zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich **nach § 22 KiBiz(vorher § 4 Kibiz)** Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen o. ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese schriftlich drei Monate vor Ablauf erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Haan haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Haan gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 6 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt. Der Umfang der Betreuungszeit umfasst regelmäßig 15 – 45 Stunden pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden.

(2) Zusammensetzung

1. Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
 - b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 - c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig pro Kind,
 - e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung anteilig pro Kind, sowie eine Krankentagegeldversicherung.
2. Bei Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis entfällt die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die anteilige Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einer Krankentagegeldversicherung.
3. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die aktuellen Nachweise zeitnah einzureichen. Später eingereichte Nachweise zur Beantragung einer Kostenerstattung können maximal 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes berücksichtigt werden. Ansprüche aus früheren Jahren werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.
4. Die Kostenerstattung erfolgt nur für die durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Haan haben.
5. Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. (neu aufgenommen)

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

1. Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,40 €.
2. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,60 €.
3. Gemäß §24 Abs.3 Nr.9 KiBiz wird die Höhe der laufenden Geldleistung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des §37 KiBiz in analoger Anwendung für die Kindertagespflege jährlich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 durch das Jugendamt angepasst. Der jeweilige aktuelle Betrag wird auf der Homepage der Stadt Haan veröffentlicht.
4. Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 100 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, **der 2,5-fache Betrag des Sachaufwandes (vorher 1,5 fache Satz)** und der Förderleistung, der der Tagespflegeperson für ein Kind zustehen würde.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Jeder Tagespflegeperson steht ab dem 01.08.2020 für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche je eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit zur Verfügung (§ 24 Nr.6 KiBiz). Hierfür wird ein Betrag von 3,60€ Förderleistung gezahlt. (ergänzend aufgenommen)

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	100% des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	wird im Rahmen des Stundenumfanges der späteren Wochenbetreuungszeit finanziert

(5) Ausschluss privater Zuzahlungen

1. Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden ebenso wie das Mahlzeitenentgelt, bei der Berechnung der Geldleistungen nach Abs. Nrn. 3 bis 5 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
2. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Abs. 2.

(6) Fehl- und Ausfallzeiten

1. Die Geldleistung nach Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 wird weitergezahlt, wenn
 - a) durch die Tagespflegeperson keine Betreuung über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr erfolgt. Wird über einen Zeitraum von 30 Tagen

im Jahr hinaus, z. B. wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson, durch die Tagespflegeperson keine Betreuung durchgeführt, wird für diese Tage keine Geldleistung nach Abs.2 Nrn. 1 bis 5 gezahlt. Die Urlaubstage der Tagespflegeperson sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.

- b) **zusätzlich zu den oben genannten Urlaubs- und Krankheitstagen 10 Krankheitstage mit ärztlichem Attest nachgewiesen werden. (neu aufgenommen)**
 - c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 6 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
2. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der Geldleistung nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend bis zum Ende des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X und im Rahmen dieser Satzung.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Abs.3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- Meldung bzw. Änderung der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
 - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
 - Fehl- und Ausfallzeiten, bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Kindes, die voraussichtlich eine Länge von 4 Wochen überschreitet, ist das Jugendamt rechtzeitig zu informieren,
 - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
 - Wohnortwechsel der Tagespflegeperson,
 - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung,
 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (**schriftliche Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung „Kooperationsvereinbarung“ zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt).(neu aufgenommen)**
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.
- (4) Tagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden schriftlich zu dokumentieren und zum Ende des jeweiligen Betreuungsmonats im Jugendamt vollständig

vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn diese nach einer schriftlichen Aufforderung des Jugendamtes mit einer Fristsetzung von sechs Wochen weiterhin nicht vorliegt, ab dem Zeitpunkt, für den der Nachweis fehlt, eingestellt.

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder in der Stadt Haan“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung eines angemessenen Mahlzeitenentgelts an die Tagespflegeperson ist zulässig (KiBiz § 23, Abs. 1, Satz 3). **Die Höchstgrenze von 65 bis 70 € monatlich (verändert, bisher 57 €)** bei Anbieten einer warmen Mahlzeit sollte, analog zur durchschnittlichen Höhe des Mahlzeitenentgelts in den Haaner Kindertageseinrichtungen, nicht überschritten werden und bei Bedarf vergleichbar erhöht werden. Der genaue Betrag des Verpflegungsentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 11.02.2015 außer Kraft.